

Vollziehungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz

Nachtrag vom 16. Dezember 1999

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Die Vollziehungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 29. Februar 1996¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Bst. b und c

Zuständige Organe für den Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes sind:

- b. das zuständige kantonale Amt,
- c. die öffentliche Arbeitslosenkasse,

Art. 2 Abs. 1 Bst. a

¹ Der Regierungsrat ist zuständig:

- a. eine Arbeitslosenkasse und deren Aufgaben zu bezeichnen;

Art. 2 Abs. 2

² Der Regierungsrat kann mit andern Kantonen Vereinbarungen über eine gemeinsame Arbeitslosenkasse sowie über ein gemeinsames regionales Arbeitsvermittlungszentrum abschliessen. Darin regelt er insbesondere Organisation, Aufgaben, Personalrecht, Verfahren und Finanzierung. Die Bestimmungen der Vereinbarungen gehen dieser Vollziehungsverordnung vor.

Art. 3 *Zuständiges kantonales Amt*

Soweit das Bundesrecht, interkantonale Vereinbarungen oder diese Vollziehungsverordnung nichts anderes vorsehen, vollzieht das zuständige kantonale Amt die Vorschriften über die Arbeitslosenversicherung.

¹ LB XXIV, 22 und 230

Art. 4 *Kosten der Arbeitslosenkasse*

Die nicht gedeckten Kosten der Arbeitslosenkasse trägt der Kanton.

Art. 5 *wird aufgehoben.*

Art. 8 Abs. 3

³ Das zuständige kantonale Amt übernimmt die Koordination.

Art. 20a Abs. 3

³ Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung über eine gemeinsame öffentliche Arbeitslosenkasse der Kantone Obwalden und Nidwalden werden alle hängigen Fälle der kantonalen Arbeitslosenkasse an die gemeinsame Arbeitslosenkasse übertragen.

II.

Dieser Nachtrag tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund² auf den 1. Januar 2000 in Kraft. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 16. Dezember 1999

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin: Ingrid Kuster-Weibel
Der Protokollführer: Urs Wallimann

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

1. Der Nachtrag zur Vollziehungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 16. Dezember 1999 ist rechtsgültig geworden, nachdem innert der verfassungsmässigen Referendumsfrist vom 24. Dezember 1999 bis 24. Januar 2000 nicht verlangt worden ist, ihn der Abstimmung zu unterbreiten.
2. Der Nachtrag tritt rückwirkend ab 1. Januar 2000 in Kraft.

Sarnen, 25. Januar 2000

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Dr. Josef Nigg
Der Landschreiber: Urs Wallimann

² Vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement genehmigt am 19. Januar 2000